

Bewohner-Reglement

Alterszentrum zur Rose

Gültig ab 1.1.2024 | Änderungen vorbehalten

1. Zweck

Das Alterszentrum zur Rose bietet älteren und pflegebedürftigen Personen ein wohnliches und familiäres zuhause mit kompetenter Pflege und Betreuung. Den Bewohnern wird grösstmögliche Freiheit in der Lebensgestaltung gewährt. Dieses Reglement beschreibt die Grundlagen für ein harmonisches Zusammenleben im Alterszentrum zur Rose.

2. Trägerschaft

Die Gemeinde Reichenburg ist Eigentümerin des Alterszentrums zur Rose. Die strategische Führung und das Controlling obliegen der Kommission Wohnen und Leben im Alter. Das Alterszentrum zur Rose hat einen Leistungsauftrag mit der Gemeinde Reichenburg.

3. Geschäftsführung

Die Verwaltung, Leitung und Vertretung des Alterszentrums zur Rose nach innen und aussen ist Aufgabe des Geschäftsführers/in.

Der Geschäftsführer/in untersteht der Kommission Wohnen und Leben im Alter.

Der Geschäftsführer/in sorgt für die Einhaltung und Durchführung der Vorschriften dieses Reglements sowie der Bestimmungen des Pensionsvertrages und der Beschlüsse der Kommission Wohnen und Leben im Alter.

Die Kommission Wohnen und Leben im Alter unterstützt den Geschäftsführer/in in seiner Tätigkeit und regelt die Aufgaben und Kompetenzen in separaten Pflichtenheften und Aufgabenbeschreibungen.

4. Medizinische Betreuung / Medikamente

Die medizinische Betreuung erfolgt durch einen Arzt nach freier Wahl. Ihr Hausarzt kann sie weiterhin betreuen, sofern er Hausbesuche macht. Im Haus zur Rose vis-à-vis befindet sich die Arztpraxis mit Dr. med. Johannes Schaffner, welcher im Alterszentrum zur Rose regelmässig Visite macht. Er freut sich neue Patientinnen und Patienten aufzunehmen.

Die Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse bleibt weiterhin obligatorisch.

In ernstesten Krankheitsfällen oder bei besonderer Pflegebedürftigkeit können die betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner in ein Spital verlegt werden. Darüber entscheidet in der Regel der behandelnde Arzt in Absprache mit der zuständigen Pflegefachperson und den Angehörigen.

Wiederbelebung durch künstliche Beatmung, Herzmassage, Defibrillation o.Ä. führen wir nicht aus. Wir stützen uns dabei auf die Empfehlung von Curaviva und empfehlen Ihnen die Broschüre «Leben retten um jeden Preis? Reanimation in Pflegeheimen im Spannungsfeld zwischen Medizin, Ethik und Recht.»

5. Palliativ Care / Freitodbegleitung

Im Alterszentrum zur Rose werden sterbende Menschen nach den Grundsätzen von Palliative Care gepflegt. Unter Palliativer Betreuung verstehen wir alle Massnahmen, die das Leiden eines unheilbar kranken Menschen lindern und ihm so eine bestmögliche Lebensqualität bis zum Ende verschaffen. Die Freitodbegleitung durch eine anerkannte Organisation kann innerhalb des Alterszentrums zur Rose in Anspruch genommen werden immer in vorheriger Absprache mit der Leitung Pflege.

6. Aufnahme

Anspruch auf eine Aufnahme haben in erster Linie Einwohner und Bürger der Gemeinde Reichenburg. Wenn es die Platzverhältnisse erlauben, können auch Personen aus anderen Gemeinden des Kantons Schwyz und anderen Kantonen aufgenommen werden.

Für die Aufnahme ins Alterszentrum gelten folgende Gruppen:

Gemeindeeinerinnen und Einwohner

Als Gemeindeeinerinnen und Einwohner wird anerkannt, wer vor dem Eintritt mindestens zwei Jahre seinen steuerlichen Hauptwohnsitz in Reichenburg hatte.

Kantonseiner

Als Kantonseiner wird anerkannt, wer vor dem Eintritt seinen steuerlichen Hauptwohnsitz im Kanton Schwyz hatte.

Ausserkantonale

Einwohner anderer Kantone als Kanton Schwyz oder evtl. anderer Staaten

Aufnahme finden in der Regel nur Personen im AHV-Alter. Über die Aufnahme ins Alterszentrum entscheidet die Pflegedienstleitung. Im Zweifelsfall wird die Geschäftsführung hinzugezogen. Nicht aufgenommen werden Personen, die keiner Pflege bedürfen oder die Pflege nicht gewährleistet werden kann (spezialisierte Pflege).

Das Pensionsverhältnis wird durch einen Pensionsvertrag geregelt. Für die Aufnahme von Bewohnern mit Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Reichenburg oder allfälliger Vertragsgemeinden sind vorzuweisen:

- aktueller Steuernachweis
- schriftliche Bestätigung über die geleistete Vorauszahlung

Ist aufgrund dieser Unterlagen die Finanzierung des Alterszentrumsaufenthaltes gesichert, ist ein Eintritt möglich. Ist die Finanzierung nicht gesichert, so ist ein Eintritt ins Alterszentrum zur Rose nur bei Einweisung und Anmeldung durch die Herkunftsgemeinde (Wohngemeinde, wo Steuern bezahlt werden) möglich. Von der Herkunftsgemeinde wird eine schriftliche subsidiäre Kostengutsprache über die Vorauszahlung gemäss gültiger Taxordnung benötigt. Ist die Herkunftsgemeinde dazu nicht bereit, kann die Anmeldung nicht berücksichtigt werden.

7. Eintritt

Für den Eintritt sind nötig:

- vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Anmeldeformular
- Arzt- Spital- oder REHA-Bericht nicht älter als 10 Tage
- Vorsorgeauftrag wenn vorhanden
- Patientenverfügung wenn vorhanden
- Mitgliedschaftsausweis der Krankenkasse (Kopie)
- Zinsfreier Vorschuss gemäss Taxordnung oder schriftliche subsidiäre Kostengutsprache der Wohngemeinde

Auf Verlangen des Alterszentrums sind zusätzlich abzugeben:

- bei Rentenbezug (AHV/IV/EL/Hilflosenentschädigung usw.) der letzte Auszahlungsbeleg
- Finanzierungsnachweis, evtl. Kostengutsprache

Nach Unterzeichnung des Pensionsvertrages wird ab vereinbartem Zeitpunkt die Pensionstaxe pro Tag verrechnet. Wenn der Eintritt nicht zum vereinbarten Zeitpunkt erfolgt, wird die Taxe gemäss Pensionsvertrag für das Zimmer verrechnet.

8. Pensionskosten

In der Taxordnung sind die Aufenthalts- und Pfl egetaxen sowie die Nebenkosten geregelt. Die Taxordnung wird jährlich von der Kommission Wohnen und Leben im Alter bewilligt auf Antrag der Geschäftsführung.

Die Aufenthalts- sowie allfällige Pfl egetaxen und Nebenkosten werden monatlich in Rechnung gestellt. Die Rechnungen sind innert 10 Tagen per LSV zu begleichen.

Bei Zahlungsverzug von mehr als 30 Tagen wird ein Verrechnungszins gemäss Taxordnung erhoben. Die Geschäftsführung kann bei weiterem Zahlungsverzug den Pensionsvertrag ausserordentlich kündigen.

9. Leistungsumfang

Die Aufenthaltstaxen umfassen die Leistungen für Unterkunft und Verpflegung gemäss Taxordnung. Die Pfl egetaxen nach BESA umfassen die Leistungen der Krankenpflege nach KVG.

10. Pflegefinanzierung

Der Anteil Restfinanzierer wird durch das Alterszentrum zur Rose direkt der Ausgleichskasse Schwyz in Rechnung gestellt. Damit die Ausgleichskasse die Leistung an uns erbringen kann, benötigt sie zwingend die Anmeldung zur Pflegefinanzierung. Das entsprechende Formular erhalten Sie ausgefüllt beim Eintritt. Weiterführende Informationen zur Pflegefinanzierung entnehmen Sie bitte der Broschüre «Pflegefinanzierung im Kanton Schwyz» oder auf der Website www.aksz.ch/produkte/pflegefinanzierung-pf.

Bei Bewohnerinnen und Bewohner aus anderen Kantonen wird es individuell so wie es der jeweilige Kanton vorgibt abgerechnet.

11. Zimmerausstattung

Zur Zimmerausstattung gehören: Pflegebett mit Matratze, Nachttisch, 2-türiger Einbauschränk (oder Rollschrank), TV-Wandmontage, Qumea Sturz- und Bewegungssensor sowie die Vorhänge. Die Frottee- und Bettwäsche wird zur Verfügung gestellt. Über die restliche Möblierung kann der Bewohner entscheiden.

Bei zunehmender Pflegebedürftigkeit muss die Möblierung nach Absprache mit der zuständigen Pflegefachperson und den Angehörigen den neuen Umständen angepasst werden.

12. Zimmerzuteilung

Die Bewohnerinnen und Bewohner haben keinen Einfluss auf die Zuteilung eines Zimmers. Wünsche können bei der Anmeldung angebracht werden und werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Die Geschäftsführung kann einer Bewohnerin/er beim Vorliegen besonderer Gründe ein anderes Zimmer zuweisen.

13. Seelsorge

Für die seelsorgerische Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner sind die jeweiligen Pfarrämter zuständig. Die hausinterne Kapelle steht allen Bewohnerinnen und Bewohner und allen Konfessionen offen.

14. Austritt

Der Pensionsvertrag kann schriftlich beidseitig auf das Ende eines Monats, unter Einhaltung einer 30-tägigen Kündigungsfrist, gekündigt werden.

Der Pensionsvertrag gilt im Todesfall noch 14 Tagen nach dem Todestag. Die Grundtaxe reduziert sich gemäss gültiger Taxordnung. Die persönlichen Möbel und Gegenstände sind innerhalb von 14 Tagen nach dem Todestag abzuholen, sonst wird das Zimmer auf Kosten der Angehörigen geräumt.

Bewohner, welche vertragswidrig aus dem Alterszentrum austreten, haften für den entstehenden Einnahmeausfall sowie für die Wiederbesetzungskosten des Zimmers.

Die Geschäftsführung kann eine Kündigung aussprechen:

- Bei wiederholter Missachtung bei Weisungen der Geschäftsführung
- Bei Bewohnerinnen und Bewohnern deren Verhalten ein Zusammenleben im Alterszentrum verunmöglichen
- Bei Bewohnerinnen und Bewohner welche spezifische Pflege und Betreuung benötigen, welche über die geriatrische Grundpflege geht
- Bei nichterfüllen finanzieller Forderungen.

15. Versicherung

Wir empfehlen den Bewohnerinnen und Bewohnern eine Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen. Der Hausrat ist über das Alterszentrum versichert mit einem Selbstbehalt von CHF 500.-.

Die Prämienzahlung der Unfall- und Krankenversicherung, sowie das Begleichen von Arzt- und Zahnarztrechnungen sind persönliche Angelegenheiten der Bewohnerinnen und Bewohner.

16. Datenschutz

Die Personendaten werden gemäss den aktuellen Datenschutzverordnungen bearbeitet. Die Bewohnerin/er ermächtigt ausdrücklich das Alterszentrum zur Rose mit Ärzten, Spitälern oder anderen Fachstellen Personendaten sich auszutauschen, welche für die Pflege und Betreuung relevant sind.

17. Zustellung von Wahl- und Abstimmungsmaterial

Das Gesetz regelt klar, wer stimmberechtigt ist und wer vom Stimmrecht ausgeschlossen ist. Die Gemeinden sind verpflichtet, allen im Stimmregister eingetragenen Personen die Wahl- und Abstimmungsunterlagen zuzustellen, auch wenn diese darauf verzichten wollen. Das Alterszentrum zur Rose ist verpflichtet, die Unterlagen an die Bewohnerinnen und Bewohner weiterzuleiten.

18. Beschwerden und Gesuche

Beschwerden über Bewohnerinnen und Bewohner sowie über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind der Geschäftsführung zu melden.

Beschwerden über die Geschäftsführung sind schriftlich der Kommission Wohnen und Leben im Alter zu melden.

Sollte es keine Einigung geben, können sich Bewohnerinnen und Bewohner sowie Angehörige an folgende externe Stelle melden:

Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter UBA

Die Anlaufstelle ist jeweils von Montag bis Freitag von 14:00 bis 17:00 Uhr unter der Telefonnummer 058 450 60 60 erreichbar.

19. Verpflichtung

Beim Eintritt anerkennt die Bewohnerin/er das vorliegende Reglement und die Taxordnung.

Dieses Reglement wurde durch die Kommission Wohnen und Leben im Alter genehmigt und ersetzt alle bisherigen Reglemente.